

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN SISANDO GmbH

1. Geltungsbereich

a. Für abgeschlossenen Verträge oder sonstige Leistungen zwischen der Sisando GmbH (FN383619x, LG Wels) und den Werkbestellern, Käufern oder Auftraggeber (Kunde), gelten ausschließlich folgende allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB).

Mit der Bestellung und/oder der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung erklärt sich der Kunde mit der Geltung der AGB der Firma Sisando GmbH einverstanden. Die AGB haben auch für alle mit der Ausführung der Leistung verbundenen Nebenarbeiten und Nebenleistungen, (zb. Servicevertrag, Regiearbeiten) Geltung.

Die AGBs des Kunden werden keinesfalls Vertragsbestandteil. Unabhängig davon, ob Sisando GmbH sie kannte oder ihrer Geltung ausdrücklich widersprochen hat.

b. Alle Nebenkosten eines Vertrages gehen zu Lasten des Kunden. Alle in Zeichnungen, Maßzeichnungen und Beschreibungen enthaltenen Angaben und Daten über den Vertragsgegenstand und sein Aussehen sind nur annähernd und unverbindlich. Sisando GmbH behält sich formale und technische Änderungen ausdrücklich vor.

2. Allgemeines

a. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich die Preise der Sisando GmbH als Festpreise für die Dauer der vereinbarten Lieferfrist. Sollten sich die Liefertermine aus Gründen, die nicht durch Sisando GmbH verschuldet wurden verschieben, behält sich Sisando GmbH vor, die Kostensteigerung beim Kunden geltend zu machen. Die Preise verstehen sich als Nettopreise exklusive sämtlicher Steuern und bei Exportgeschäften, exklusive Verzollung und Einfuhrumsatzsteuer. Montagekosten sind nur dann inkludiert, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

b. Der Vertragsabschluss kommt mit dem Zugang der vom Kunden unterfertigten Auftragsbestätigung bei Sisando GmbH zu Stande. Etwaige nach dem Vertragsabschluss erfolgten Abänderungen oder Ergänzungen des Kunden, entfalten selbst, wenn ihnen von der Sisando GmbH nicht widersprochen wird, gegenüber Sisando GmbH keine Wirkung. Weicht die vom Kunden unterfertigte Auftragsbestätigung von seiner Bestellung ab, so gilt im Zweifel die Auftragsbestätigung.

c. Die Preise der Sisando GmbH sind unter der Annahme erstellt, dass die erforderliche Baustellen-Infrastruktur; zugesicherte Zufahrt für LKWs, Benützungsmöglichkeit eines Aufzugs (bei einzu-richtenden Bauwerken ab zwei Stockwerken), durch den Kunden auf dessen Kosten zur Verfügung gestellt wird und Sisando GmbH aus diesem Titel keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

d. Bei der Preisermittlung wurde davon ausgegangen, dass die Durchführung der Arbeiten von Sisando GmbH ohne Unterbrechung erfolgen kann. Mehrkosten aufgrund von bauseits verursachten Verzögerungen sowie durch unvorhersehbare Montageerschwerisse werden gesondert verrechnet. Für werkfremde Tätigkeiten, wie beispielsweise Elektroarbeiten, Verputzarbeiten, Ausbetonieren von Zargen, die Herstellung von Betonbauschalen sowie das Öffnen von Hängedecken oder

Wandverkleidungen und dergleichen sind in den Preisen von Sisando GmbH ausdrücklich nicht enthalten.

3. Zahlungsbedingungen

a. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, sind alle Zahlungen spesenfrei und ohne Abzug binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung zu leisten. Wechsel werden nicht angenommen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Zurückhaltung von Zahlungen, aus welchen Gründen auch immer, von Seiten des Kunden sind mangels ausdrücklicher Vereinbarung unzulässig. Zahlungen an die Sisando GmbH haben mit Schuld befreiender Wirkung ausschließlich auf das unten angeführten Konten oder an eine mit Inkassovollmacht ausgewiesene Person zu erfolgen.

Oberbank Wels, KtNr.:281-4850/78, BLZ 15130

b. Die Umsatzsteuer ist vom Gesamtpreis nach Rechnungslegung in voller Höhe zu leisten, auch wenn für die Bezahlung des Kaufpreises andere Zahlungskonditionen vereinbart wurden. Grundsätzlich sind die Umsatzsteuergesetze von Seiten des Kunden zu berücksichtigen. Die Legung von Umsatzsteuerabschlagsrechnungen im Falle längerer Prüf- und Zahlungsziele gilt als vereinbart.

c. Bei Überschreitung des Zahlungszieles, bei Annahmeverzug und bei Terminverlust ist die Sisando GmbH berechtigt, Verzugszinsen nach Maßgabe des § 1333 Abs. 1 ABGB zu berechnen. Im Fall der Säumnis ist der Kunde weiters verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch andere von ihm verschuldete, der Sisando GmbH erwachsende Schäden wie insbesondere die notwendigen Kosten der zweckentsprechenden außergerichtlichen und gerichtlichen Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen nach Maßgabe des §1333 Abs. 2 ABGB zu ersetzen. Vom Kunden geltend gemachte Gewährleistungs- oder Garantieansprüche berechtigen diesen nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzuhalten.

d. Die Mitarbeiter der Sisando GmbH sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf Zinsen, Kosten und dann auf die jeweils älteste Forderung der Sisando GmbH gegen den Kunden angerechnet.

4. Terminverlust

a. Terminverlust tritt ein, wenn der Kunde mit einer vertragsgegenständlichen Zahlung mehr als zwei Wochen in Verzug gerät. Sisando GmbH kann sodann den gesamten, restlichen Rechnungsbetrag sofort zur Zahlung fällig stellen.

b. Terminverlust tritt auch dann ein, wenn der Kunde mit der Unterfertigung von zur Finanzierung notwendigen Kreditunterlagen länger als acht Tage im Verzug ist. Weiters wird die gesamte Restforderung von Sisando GmbH sofort zur Zahlung fällig, wenn in das Vermögen des Kunden erfolglos Exekution geführt, Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder deren Zwangsverwaltung bewilligt wird oder wenn sich sonst irgendwie die Kreditwürdigkeit des Kunden verringert.

c. Terminverlust berechtigt die Sisando GmbH jedenfalls vom Vertrag zurückzutreten.

5. Lieferung

a. Die Lieferfristen sind, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, stets unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt grundsätzlich mit allseitiger Vertragsunterfertigung bzw. Zugang der unterfertigten Auftragsbestätigung des Kunden bei Sisando GmbH. Sollte nach Vertragsunterfertigung bzw. Auftragsbestätigung noch Klärungsbedarf bestehen, wird ausdrücklich vereinbart, dass die Lieferfristen erst mit dem Zeitpunkt der endgültigen Planfreigabe durch den Kunden zu laufen beginnen. Im Falle einer vereinbarten Änderung des

Vertragsgegenstandes ist die Sisando GmbH berechtigt, den Liefertermin entsprechend neu festzulegen. Für unverschuldete oder auf bloß leichte Fahrlässigkeit basierende Lieferverzögerungen haftet die Sisando GmbH nicht. Für einen solchen Fall verzichtet der Kunde auf das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und auch auf die Geltendmachung von Schadenersatz- oder sonstigen Ansprüchen.

b. Die Terminzusagen der Sisando GmbH verstehen sich unter der Annahme, dass für das vertragsgegenständliche Auftragsvolumen vollständige technische Klarheit besteht. Sollte dies nicht der Fall sein, sind Nachtermine zu vereinbaren, welche sich nach den Möglichkeiten der Sisando GmbH zu orientieren haben.

c. Sisando GmbH ist berechtigt, jederzeit die Erfüllung seiner eigenen Pflichten auszusetzen oder zu hemmen, wenn sich nach dem Vertragsabschluss herausstellt, dass der Kunde einen wesentlichen Teil seiner Pflichten nicht erfüllen wird. (I.) wegen eines schwerwiegenden Mangels seiner Fähigkeit, den Vertrag zu erfüllen oder (II.) wegen eines schwerwiegenden Mangels seiner Kreditwürdigkeit oder (III.) wegen seines Verhaltens bei der Vorbereitung der Erfüllung oder (IV.) bei der Erfüllung des Vertrages oder vorangehender Verträge.

d. Der Sisando GmbH sind, sofern nichts Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart wurde, Teillieferungen, die vom Kunden abzunehmen und zu bezahlen sind, gestattet. Sisando GmbH ist weiters berechtigt, vor dem vereinbarten Liefertermin zu liefern. Der Rücktritt vom Vertrag oder eine sonstige Auflösung des Vertrages, aus welchen Gründen auch immer, hebt nicht den Vertrag über die bereits ausgeführten Teillieferungen auf, es sei denn, der Grund für den Rücktritt vom Vertrag oder die Auflösung des Vertrages erfasst auch die bereits ausgeführten Teillieferungen.

6. Versand

Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt der Versand auf Rechnung von Sisando GmbH, jedoch auf Gefahr des Kunden. Der Versand umfasst Transport frei Baustelle oder frei Baustelladresse, nicht jedoch das Abladen und Verbringen an die Endlagerstelle oder Einbaustelle.

e. Bei Aufträgen mit beinhalteneter Montage sind im Preis sowohl der Versand, als auch das Abladen und Verbringen an die Endlagerstelle oder Einbaustelle enthalten. Die Gefahr geht in diesem Fall mit Eintreffen der Anlageteile beim Kunden auf diesen über. Die Sisando GmbH haftet dann lediglich für eine einwandfreie, dem Stand der Technik entsprechende, Montage.

7. Eigentumsvorbehalt

a. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur gänzlichen Bezahlung des vereinbarten Preises inklusive USt bzw. Einlösung etwaig laufender Akzente und etwaiger, bis dahin entstandener Rechnungsbeträge für Lieferung von Ersatzteilen für den betreffenden Vertragsgegenstand Eigentum von Sisando GmbH. Weiters gehören zu den Ansprüchen der Sisando GmbH, alle Nebenforderungen wie: Zinsen sowie Aufwandsersatzansprüche.

b. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermittlung oder anderweitige Überlassung des Vertragsgegenstandes ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Sisando GmbH unzulässig. Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass sämtliche Zahlungen, die er leistet, zuerst auf Reparaturkosten, dann auf Ersatzteillieferungen, dann auf Zinsen und sonstige Nebengebühren und schließlich auf den Kaufpreis der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verrechnet werden. Der Kunde hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Vertragsgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen sofort von Seiten der Sisando

GmbH oder einer anderen von der Sisando GmbH anerkannten Werkstätte ausführen zu lassen.

c. Im Fall des Veräußerns oder der Verpfändung des unter Eigentumsvorbehalts stehenden Kaufgegenstandes verpflichtet sich der Kunde, die Sisando GmbH unverzüglich zu verständigen und vollkommen Schad- und klaglos zu halten.

d. Die Sisando GmbH ist berechtigt, den Vertragsgegenstand auf Kosten des Kunden, auf eine ihm geeignet erscheinende Weise als sein Eigentum kenntlich zu machen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die eigenmächtige Entfernung der Kenntlichmachung vor Übergang des Eigentums an dem Vertragsgegenstand an ihn die sofortige Fälligkeit des Kaufpreises nach sich zieht. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes bedeutet nicht gleichzeitig den Rücktritt vom Vertrag.

e. Der Kunde hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren gegen Feuer, Diebstahl und Beschädigung durch Dritte ausreichend zu versichern. Er hat der Sisando GmbH die Forderung aus dem Versicherungsvertrag abzutreten und den Versicherer davon zu verständigen. Die Begründung von vertraglichen Sicherungsrechten an den im Vorbehalts Eigentum stehenden Waren ist dem Kunden untersagt. Werden die unter Vorbehalts Eigentum stehenden Waren von Vollstreckungshandlungen erfasst, so hat der Kunde das Vollstreckungsorgan auf das Fremdeigentum hinzuweisen und die Sisando GmbH spätestens innerhalb von 24 Stunden davon zu informieren.

f. Wird über das Vermögen das Konkursverfahren eröffnet, so ist der Konkursmasse die Veräußerung der unter Vorbehalts Eigentum stehenden Waren mit dem Zeitpunkt der Konkurseröffnung untersagt.

g. Kommt der Kunde hinsichtlich des durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Entgelts in Zahlungsverzug, so ist die Sisando GmbH jederzeit berechtigt, sich in den Besitz der Vorbehaltsware zu setzen und zwar auch dann, wenn der Vertrag noch nicht aufgelöst ist.

8. Gewährleistung, Schadenersatz

b. Der Kaufgegenstand ist vom Kunden sofort bei Übernahme mit der gemäß der § 377 f UGB gebotenen Sorgfalt zu prüfen und feststellbare Mängel bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche auf dem Lieferschein oder Frachtbrief detailliert zu vermerken. Falls mit Übernahme keine sofortige Prüfung möglich ist, muss dieser Umstand bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Ansprüche auf dem Lieferschein oder Frachtbrief vermerkt werden und ein allfälliger, bei nachfolgender Prüfung feststellbarer Mangel binnen 8 Tagen ab Übernahme schriftlich detailliert gerügt werden.

Soweit in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung Garantien eingeräumt werden, gelten diese ausschließlich als Zusage des Bestehens einzelner, gesondert angeführter Eigenschaften innerhalb des Garantiezeitraums.

c. Die Rüge- und Überprüfungsobliegenheit in obigem Sinne und die Folgen der Verletzung derselben bleiben bei allen echten und unechten Garantieversprechen, Gewährleistungszusagen, Abtretungsverträgen jedenfalls bestehen. Eine in welcher Form auch immer abgegebene Garantie erstreckt sich unter keinen Umständen auf zugekauften Materialien wie Elektroantrieb, Türschlösser, Schlösser, Rauchmeldeanlagen, Brandschutzgläser, etc. Für diese zugekauften Materialien gelten die Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen des Herstellers. Im Falle von beschichteten und auch eloxierten Lieferungen sowie bei Lieferungen von Edelstahl gelten Farbabweichungen nicht als Mangel. Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm übergebenen Anwendungshinweise zu beachten und im Zweifel eine Stellungnahme von der Sisando GmbH einzuholen.

d. Für Mängel oder Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Hinweise, Nichteinholung einer Stellungnahme der Sisando GmbH oder eigenmächtige Veränderung des Vertragsgegenstandes zurückzuführen sind, haftet die Sisando GmbH nicht. Die Leistungen der Sisando GmbH werden ausschließlich nach den anerkannten Regeln der Technik erbracht. Andererseits verpflichtet sich der Kunde der Sisando GmbH allfällig vorliegende behördliche Auflagen unverzüglich mit Zustandekommen des Vertrages bekannt zu geben. Sollte eine diesbezügliche Überprüfung durch die Sisando GmbH stattfinden müssen, wäre dies Gegenstand gesonderter Vereinbarung.

e. Die Haftung der Sisando GmbH aus dem Titel Warn,- Hinweispflicht ist ausgeschlossen, sofern diese Warn,- und/oder Hinweispflicht nicht das Gewerk der Sisando GmbH betrifft. Eine durch die Sisando GmbH unterbliebene Überprüfung der von Seiten anderer Unternehmer geleisteten Vorarbeiten, führt nicht zur Haftung Sisando GmbH.

f. Die Sisando GmbH ist wegen einer Verletzung der vertraglich übernommenen oder nach einer nach dem Gesetz bestehenden Verpflichtung nur dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die Sisando GmbH Vorsatz oder grobes Verschulden trifft. Der Beweis dafür obliegt dem Kunden; gleiches gilt für den Ersatz des Mangelfolgeschadens. Ausgeschlossen werden Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns sowie Ansprüche auf Ersatz des Aufwandes für Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall oder mittelbarer Schäden wegen der Lieferung vertragswidriger Ware.

g. Ausgenommen von den bisher vorgesehenen Einschränkungen ist die nicht abdingbare Haftung für fehlerhafte Produkte, sofern dadurch ein Mensch verletzt, getötet oder an der Gesundheit geschädigt wird. Die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler und zwar für alle an der Herstellung, dem Import und dem Vertrieb beteiligten Unternehmen wird ausgeschlossen. Der Kunde verpflichtet sich, diesen Haftungsausschluss auch auf seinen Abnehmer zu überbinden. Regressforderungen des Kunden gegenüber der Sisando GmbH (insbesondere nach § 12 PHG) werden ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre der Sisando GmbH verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

h. Eine Haftung der Sisando GmbH für allfällige Fehlleistungen oder Schäden, die Unternehmen, welcher sich die Sisando GmbH bedient, zu vertreten haben wird ausdrücklich ausgeschlossen. Derartige Vorlieferanten bzw. Subunternehmer sind jedenfalls nicht als Erfüllungsgehilfen der Sisando GmbH iSd § 1313a ABGB anzusehen.

9. Stornierung

b. Wird der Auftrag vom Kunden widerrufen oder tritt er aus einem Grunde, der nicht schon nach dem Gesetz zum Rücktritt berechtigt, vom Rechtsgeschäft zurück, so ist es der Sisando GmbH unbenommen auf ihren Anspruch auf Erfüllung zu bestehen. Weiters ist die Sisando GmbH berechtigt, eine Stornogebühr in Höhe des entgangenen Gewinns, mindestens jedoch in Höhe von 15 % des Kaufpreises zu verlangen.

c. Ein diesbezügliches Wahlrecht steht dem Kunden nicht zu.

11. Urheberrechtsbestimmungen

b. Soweit der Kunde der Sisando GmbH technische Vorgaben bzw. Entwürfe übergibt, hat der Kunde die Sisando GmbH von allen Ansprüchen frei zu stellen, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte geltend gemacht werden. Hinsichtlich der vom Kunden

übermittelten Vorgaben trifft die Sisando GmbH keine wie auch immer geartete Warn,- und/oder Prüfpflicht; Die Sisando GmbH schuldet lediglich die Lieferung, gegebenenfalls zusätzlich die Montage von Waren.

c. An sämtlichen von der Sisando GmbH erstellten Unterlagen wie Plänen, Skizzen oder sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen behält sich die Sisando GmbH ausdrücklich sämtliche Eigentums,- sowie Urheberrechte vor. Der Kunde erhält daraus keine wie auch immer gearteten Rechte. Insbesondere ist dem Kunden die selbständige Vervielfältigung, Nutzung in welcher Form auch immer, Veröffentlichung, das Verleihen oder Vermieten an Dritte (mit oder ohne Erwerbzweck) sowie das

Senden oder Zur Verfügung stellen jeglicher von Seiten der Sisando GmbH zur Verfügung gestellter Unterlagen untersagt. Im Fall des Zuwiderhandelns behält sich die Sisando GmbH alle rechtlichen Schritte und Ansprüche, insbesondere den Anspruch auf Unterlassung und Ersatz, vor.

12. Erfüllungsort- und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist der Unternehmenssitz der Sisando GmbH. Es wird von den Vertragsteilen für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus deren Vertragsbeziehung bzw. der Anbahnung dieser Vertragsbeziehung die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts in 4600 Wels vereinbart. Zudem gilt die Anwendung österreichischen materiellen Rechts unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, wird hierdurch der übrige Inhalt der AGB nicht berührt. Ergeben sich durch die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen oder in sonstiger Weise in der Vertragsdurchführung Lücken, so verpflichten sich die Vertragsteile, gemeinschaftlich eine Regelung zu treffen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

MONTAGEBEDINGUNGEN SISANDO GMBH

BEILAGE 1 (zu den AGBs) MONTAGEBEDINGUNGEN

Diese Montagebedingungen gelten ausschließlich in Verbindung mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sisando GmbH, Beckerstraße 50, 4614 Marchtrenk, FN383619x in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Auftraggeber – Vorleistungen vor Montagebeginn

b. Sofern die von der Sisando GmbH zu überbringenden Leistungen das Vorliegen einer Baugenehmigung oder sonstigen behördlichen Bewilligung bedingen, obliegt es dem Auftraggeber, im weiteren AG genannt, vor Freigabe der Leistungen eine Baugenehmigung bzw. allenfalls Bewilligung einzuholen und der Sisando GmbH vorzulegen.

c. Die Gründungsarbeiten müssen vor Montagebeginn abgeschlossen sein.

d. Der AG hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen und die Monteure über bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.

e. Die für die Montage erforderlichen Medienversorgungen sind durch den AG in ausreichender Dimensionierung und mit standardisierten Anschlüssen am Aufstellungsort kostenlos zur Verfügung zu stellen.

f. Die Sisando GmbH geht von einer ausreichenden Tragfähigkeit der Decken und Fußböden aus.

g. Die Montagestelle muss über eine befestigte Zufahrt mit einem Schwerlast-LKW erreichbar sein.

h. Der Montageraum ist so vorzubereiten, dass die Montagearbeiten ohne Behinderung ausgeführt werden können (ausreichend große Zugänge für Materialanlieferungen etc.)

i. Für das Abstellen und Aufbewahren der Montagewerkzeuge muss ein geeigneter Raum bereit gestellt werden, der abschließbar ist.

j. Der AG hat für eine entsprechende Baustellenversicherung, für entsprechende Beheizung des Montagebereichs sowie für eine Benützungsmöglichkeit eines Aufzugs bei einzurichtenden Bauwerken ab zwei Stockwerken zu sorgen.

2. Arbeiten

Die Arbeit der Monteure umfasst das Aufstellen der von der Sisando GmbH gelieferten Anlagen und deren Inbetriebnahme, sowie die einmalige Einweisung der vom AG näher zu bezeichnenden Personen, welche die Verantwortung für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlage übernehmen. Die Inbetriebnahme erfolgt unverzüglich, nachdem die Sisando GmbH die Fertigstellung angezeigt hat. Mit der Inbetriebnahme gilt das Gewerk als im Rechtssinn abgenommen. Der AG benennt einen zeichnungsberechtigten Mitarbeiter, welcher für die Monteure der Sisando GmbH bei Bedarf die notwendigen verbindlichen Unterschriften leisten kann. Durch den AG wird sichergestellt, dass der Zeichnungsberechtigte bei der Inbetriebnahme und Abnahme zugegen ist.

Für werkfremde Tätigkeiten, wie beispielsweise Elektroarbeiten, Stemm- oder Verputzarbeiten, Ausbetonieren von Zargen, die Herstellung von Betonbauschen sowie das Öffnen von Hängedecken oder Wandverkleidungen und dergleichen sind in den Preisen von Sisando GmbH ausdrücklich nicht enthalten.

3. Allgemeine Leistungen der Auftraggebers

b. Der AG verpflichtet sich, für die Dauer der Montage kostenlos, einen Container für Abfälle, wie zum Beispiel Verpackungsmaterial auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen. Sollte die Gestellung eines Containers nicht möglich sein, so ist den Monteuren eine Stelle in unmittelbarer Nähe zuzuweisen, wo Abfälle und

Verpackungsmaterial zur Entsorgung durch den AG gesammelt werden kann. Der AG hat Sorge zu tragen, dass die Baustelle vor unbefugtem Zutritt gesichert ist.

c. Der AG berechtigt die Sisando GmbH, Sub-Unternehmer mit der Durchführung der Montagearbeiten ganz oder teilweise zu beauftragen.

d. Der AG hat für die Einhaltung der Baustättenverordnung der Innen-, oder Außenmontage zu sorgen.

4. Haftung

b. Die von der Sisando GmbH genannten Montagezeiten sind Richtwerte, da durch unvorhergesehene und nicht beeinflussbare Umstände (Witterungseinflüsse etc.) Verschiebungen eintreten können.

c. Die Sisando GmbH haftet für eine einwandfreie Montage. Die Sisando GmbH haftet nicht für Schäden, die bei der unbefugten Inbetriebnahme oder durch Veränderungen, die ohne ausdrückliche Zustimmung der Sisando GmbH durchgeführt wurden oder durch Unbefugte an der Anlage entstehen.

d. Mit dem Eintreffen der Anlagenteile am Montageort geht die Haftung für Beschädigung und Verlust auf den AG über.

e. Hat der AG die Anlage oder einen Teil der Anlage in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Beginn der Nutzung als erfolgt.

f. Im Übrigen richtet sich die Haftung der Sisando GmbH nach deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

5. Montage im Nachweis

a. pro Fahrt- und Arbeitsstunde Monteur Euro 75,--

b. pro Fahrt- und Arbeitsstunde Mechatroniker Euro 89,--

c. Reisekosten pro gefahrener Kilometer Euro 0,42

5.1. Zuschläge für Überstunden

a. Montag – Freitag vor 6:30 Uhr 50% Zuschlag

b. Montag – Freitag nach 18:30 Uhr 50% Zuschlag

c. Arbeiten an Samstagen 50% Zuschlag

e. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen 100% Zuschlag

6. Nebenkosten

a. Sollte die Montage ohne Verschulden der Sisando GmbH unterbrochen werden, gehen Wartezeiten bzw. zusätzliche Reise- und Fahrtkosten zu Lasten des AG. Ebenso werden Mehrkosten aufgrund von bauseits verursachten Montageverzögerungen sowie durch unvorhersehbare Montageerschwerisse gesondert verrechnet.

b. Arbeiten, die der AG bei Festpreismontagen zusätzlich fordert, oder Leistungen, die durch ein Verschulden des AG entstehen, werden auf Zeitnachweisen erfasst und gesondert abgerechnet. Sicherheitsbelehrungen über eine Stunde hinaus geltend als nicht vereinbart und werden im Zeitnachweis gesondert berechnet.

c. Auf alle Beträge wird die nach den gesetzlichen Bestimmungen festgesetzte Mehrwertsteuer berechnet.